

man aber von der Idee ausgeht, daß eine solche Adresse nur in vorkommenden geeigneten Fällen erlassen werden soll, so wird bei deren Berathung in der Regel mehr über concrete Fälle zu sprechen sein, und die Debatte weniger auf Principfragen hinausgehen. Nun ist eben die Deputation der Ansicht, daß die Berathung der Adresse die günstigste Gelegenheit gebe, Mißverständnisse, welche häufig zu Aufregungen Anlaß geben, zu beseitigen, auch der Regierung die Gelegenheit biete, auf die passendste Weise eine Darstellung des Ganges zu geben, welchen sie bei den Maaßregeln, die vielleicht Tadel, und durch Mißverständnis Unzufriedenheit hervorgerufen haben, befolgt hat, und endlich beiden Kammern die Gelegenheit darbiete, sich über die Hauptfragen, welche zur Sprache kommen, sofort zu verständigen. Das Letztere ist ein Grund, der auch in der Deputation hervorgehoben worden ist. Es ist ein Wunsch, dem wohl Jeder in dieser und jener Kammer beistimmen wird, daß das Verhältniß dieser beiden Kammern sich vom Anfange des Landtags an freundlich gestalten möge, und dazu liegt die Hoffnung jetzt vor, wenn die erste Kammer sich geneigt zeigt, auf den Wunsch, welcher in der zweiten Kammer mit so großer Lebendigkeit und so zahlreicher Theilnahme ausgesprochen worden ist, einzugehen, und das Möglichste zu thun, um die Erfüllung desselben herbeizuführen. Nach alle dem kann ich nichts weiter thun, als das Deputationsgutachten der Kammer schließlich nochmals zur Annahme empfehlen.

Präsident v. Carlwiz: In Bezug auf die Abstimmung habe ich zu bemerken, daß das Deputationsgutachten sich S. 333 u. f. (s. oben S. 211) befindet, und daß nichts entgegensteht, eine einzige Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen, deren Beantwortung aber mit Namensaufruf zu erfolgen hat, da es einem Bericht der dritten Deputation gilt. Ich würde demnach den Namensaufruf eintreten lassen.

Nach dem Abtreten der Herren Staatsminister beantworten, Fürst Schönburg und v. Schönberg-Bibran angenommen, sämtliche Anwesende diese Frage mit Ja.

Präsident v. Carlwiz: Es folgt nun der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung, der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist bei gewissen Forderungen, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl einzunehmen.

Referent Domherr D. Günther: Das Allerhöchste Decret lautet wie folgt:

Se. Königliche Majestät haben in Gemäßheit der den getreuen Ständen bereits in dem Decret vom 20. November 1842 unter Nr. 3 und auf deren erneuerten Antrag vom 5. Juli 1843 in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 unter II. 5 gegebenen Zusage den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen bearbeiten lassen.

Diesen Entwurf lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen nebst Motiven anbei zugehen und sehen de-

ren Erklärung darüber in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

S.

Der Eingang des Gesetzentwurfes lautet folgendermaßen:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u.

sehen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest.

Die Motive besagen Folgendes:

In der ständischen Schrift vom 17. Juni 1840 ist auf Veranlassung einer Petition des Fürsten Otto Victor, Herrn von Schönburg, Durchlaucht, und unter Hinweisung auf ein für die preussischen Lande unterm 31. März 1838 erlassenes Gesetz der Antrag gestellt worden,

die Frage über die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungsrechten einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, und die Resultate derselben, so wie nach Befinden einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, nicht minder auch die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung zu ziehen.

Was die letztgedachte Frage anlangt, so hat die Regierung weder ein Bedürfnis zur Abänderung der ordentlichen Verjährungszeit zu erkennen, noch sich davon einen besondern Nutzen zu versprechen vermocht. Die Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, auf uralter sächsischer Rechtsgewohnheit beruhend, ist so sehr in das Volksbewußtsein übergegangen, daß eine Abänderung derselben im Allgemeinen gewiß manche Irrungen herbeiführen würde. Sie macht in der Anwendung keine Schwierigkeit, die nicht auch bei jeder andern Zeitbestimmung hervortreten könnte, und wenn man anführt, daß dadurch der sächsische Gläubiger gegen den Ausländer in Nachtheil komme, indem er seine Forderungen gegen denselben nur 30 Jahre lang verfolgen könne, während er seinerseits, als Schuldner, dem Ausländer 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage verhaftet bleibe, so erscheint dieser Nachtheil, der sich übrigens jederzeit durch gehörige Aufmerksamkeit vermeiden läßt, doch wohl zu unbedeutend, um eine so durchgreifende Aenderung im bestehenden Rechte zu motiviren. Auch gleicht sich dieser Nachtheil dadurch aus, daß andererseits bei der Acquisitivverjährung der Inländer gegen den Ausländer im Vortheile ist.

Dagegen hat die Regierung, wie den Ständen bereits in dem Decrete vom 20. November 1842 unter Nr. 3 und auf deren erneuerten Antrag vom 5. Juli 1843 in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 unter II. 5. eröffnet worden, die Zweckmäßigkeit der Einführung einer kurzen Extinctivverjährung für einzelne Forderungen und Ansprüche nicht verkannt. Die Resultate ihrer desfallsigen Berathungen sind in dem beiliegenden Gesetzentwurfe niedergelegt, zu dessen Motivirung Man noch Folgendes zu bemerken hat.

Was den Umfang des Gesetzes anlangt, so konnte Man es